



Eidgenössisch-Demokratische Union  
www.edu-sh.ch

Andreas Schnetzler  
Kantonsrat EDU  
Hürstenhof 213, Gächlingen  
8225 Siblingen

An den  
Präsidenten des Kantonsrates  
des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Gächlingen, 26.04.2014

## Postulat 2014/5

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Ich ersuche Sie das untenstehende Postulat auf die Traktandenliste zu setzen.

### Zulassung von Nachtsichtzielgeräten bei der Schwarzwildjagd

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Jagdverordnung so anzupassen, dass der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten auch im Kanton Schaffhausen für die Schwarzwild- (Wildschwein) Jagd zugelassen werden kann.

Im Sinn einer praxistauglichen Regelung, die nicht unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen soll, ist die Jagdverordnung so anzupassen, dass einer Jagdgesellschaft eine befristete Einsatzbewilligung für maximal ein Nachtsichtzielgerät je Revier erteilt werden kann.

#### Begründung:

1. Die umliegenden Kantone Thurgau, Zürich und Aargau haben ebenfalls hohe Schwarzwildschäden und haben Nachtsichtzielgeräte zugelassen.
2. Die jährliche Schaffhauser Schadenssumme durch Schwarzwild nimmt gemäss Amtsbericht des Obergerichtes massiv zu: 2011: 31'819.- Fr., 2012: 40'624.- Fr (+28%). Für 2014 ist eine Rekordschadenssumme von 110'619.- Fr. angefallen. (Zuwachs von +247% zu 2011).
3. Schwarzwildjagd ist wegen der Nachtaktivität nur mit der zeitlich befristeten Druckjagd oder mit dem Ansitzen bei Nacht möglich. Das übergeordnete Ziel muss sein, Fehlabschüsse zu vermeiden, den Abschuss gezielt mit einem möglichst sauberen Kammerschuss zu tätigen, damit das Tier nicht lange leidet.

4. Der Schweizerische Tierschutz schreibt in seinem Positionspapier „Tierschutz und Jagd“<sup>1</sup>, Seite 8: „Nachtsichtgeräte: Der Einsatz von Nachtsichtgeräten auf der Jagd ist verboten.....Wo auf Grund grosser landwirtschaftlicher Schäden vorübergehend die Jagd auf Wildschweine auch in der Dunkelheit zugelassen wird, ist der Einsatz von Nachtsichtgeräten auch tierschützerisch sinnvoll, da der einzige Garant eines zielsicher gesetzten, schnell tötenden Schusses. Forderung: .... Wo in Ausnahmefällen die Bejagung von Wildschweinen erlaubt wird, soll die Verwendung von Nachtsichtgeräten nicht nur erlaubt, **sondern vorgeschrieben sein.**“
5. Die wenigen idealen Vollmondnächte ohne Wolken genügen nicht mehr, um die nötige Bestandesregulierung ausserhalb des Waldes vorzunehmen und die Flurschäden in Grenzen zu halten.
6. Der Jäger muss ein Tier sicher ansprechen können, kontrollieren, ob es nicht eine führende Bache ist und die Zielgenauigkeit hoch halten. Gerade die Kontrolle, ob Jungtiere mitlaufen, ist mit Nachtsichtgeräten markant besser. Ein Wechsel vom Nachtsichtgerät auf das normale Zielfernrohr ist aber für das Auge in genügend kurzer Zeit nicht möglich, was zu Fehlschüssen führen kann. Deshalb ist nicht ein Nachtsichtgerät, sondern ein Nachtsichtzielgerät das sinnvolle Hilfsmittel.
7. Die Nachtsichtzielgeräte auf ein einziges Gerät je Revier zu beschränken, schützt vor übermässiger Bejagung. Die Bewilligung soll zeitlich befristet sein, z.B. für ein Jahr. Andere Regelungen wie feldweise oder nachtweise Bewilligungen sind nicht praxistauglich und würden den Verwaltungsaufwand unnötig aufblähen.

*A. Schnetzler*

Andreas Schnetzler

*E. Sutter E. Jäger*

*J. Hume*

*U. Jäger*  
*A. Jäger*

*B. Jäger*  
*P. Jäger*

*U. Jäger*  
*U. Jäger*  
*J. Jäger*

<sup>1</sup> [http://www.tierschutz.com/wildtiere/docs/pdf/positionspapier\\_tierschutz\\_jagd.pdf](http://www.tierschutz.com/wildtiere/docs/pdf/positionspapier_tierschutz_jagd.pdf)